

# Schiedsrichtervertrag

Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_

und

Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_

nachfolgend die Parteien genannt –

schließen mit \_\_\_\_\_  
(Schiedsrichter)

folgenden Schiedsrichtervertrag:

## I. Präambel

Die Parteien haben sich durch Schlichtungs- u. Schiedsvereinbarung vom \_\_\_\_\_ verpflichtet, alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vom \_\_\_\_\_ unter Ausschluss des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten durch ein Schiedsgericht auf der Grundlage der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SOBau) der Arbeitsgemeinschaft für privates Bau- und Architektenrecht im DeutschenAnwaltVerein (ARGE Baurecht) entscheiden zu lassen.

Der Schiedsrichter (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- wurde durch Vereinbarung vom \_\_\_\_\_ zum Einzelschiedsrichter bestellt
- wurde als Vorsitzender eines Mehrpersonen-Schiedsgerichts als dessen Vorsitzender mit der Konstituierung, d.h. der Bestellung der weiteren Schiedsrichter beauftragt
- wurde von einer Partei als Beisitzer eines Dreier-Schiedsgerichts bestellt
- wurde zum Vorsitzenden eines Dreier-Schiedsgerichts bestellt
- wurde durch den Präsidenten des DeutschenAnwaltVereins
  - zum Einzelschiedsrichter (§ 15 Abs.3 Satz 2 SOBau)
  - zum Beisitzer eines Dreier-Schiedsgerichts (§ 15 Abs.4 Satz 2 SOBau)
  - zum Vorsitzenden des Dreier-Schiedsgerichts (§ 15 Abs. 5 Satz 2 SOBau) bestellt.

Der/die Schiedsrichter hat/haben mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ die Bereitschaft zur Annahme des Schiedsrichteramtes erklärt.

## II. Beauftragung/Bevollmächtigung des/der Schiedsrichter

Die Parteien beauftragen den/die Schiedsrichter, im schiedsrichterlichen Verfahren auf der Grundlage der SOBau tätig zu werden. Sie bevollmächtigen den/die Schiedsrichter, nach Maßgabe der SOBau zur Beweisaufnahme Sachverständige und Zeugen auf Kosten und für Rechnung der Parteien hinzuzuziehen und Gutachten und sonstige Auskünfte einzuholen. Über die beabsichtigten Maßnahmen und deren voraussichtliche Kosten, insbesondere im isolierten Beweisverfahren sollen die Parteien vorab informiert werden.

### **III. Pflichten des/der Schiedsrichter(s)**

1. Der/die Schiedsrichter verpflichtet(n) sich gegenüber den Parteien zu Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassender Verschwiegenheit.
2. Kann/können der/die Schiedsrichter sein/ihr Amt nicht oder nicht zügig ausüben, teilt(en) er/sie dies den Parteien unverzüglich mit.
3. Der/die Schiedsrichter darf/dürfen im Falle der Einbeziehung Dritter in das schiedsrichterliche Verfahren (§ 6 SOBau) seine/ihre Zustimmung nur dann versagen, wenn die Einbeziehung rechtsmissbräuchlich wäre.

### **IV. Haftung des/der Schiedsrichter(s)**

I Der/die Schiedsrichter haftet(en) wie ein staatlicher Richter.

### **V. Honorar des/der Schiedsrichter(s)**

1. Das Honorar des/der Schiedsrichter(s) richtet sich

0 nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Vergütung des Einzelschiedsrichters und des Vorsitzenden eines Dreier-Schiedsgerichts bemisst sich nach Teil 3 Abschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses

0 nach dem Zeitaufwand. Der Stundensatz beträgt EUR \_\_\_\_\_/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe

0 nach Pauschalvereinbarung in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

2. Die Parteien tragen alle notwendigen Auslagen des/der Schiedsrichter(s) sowie die durch Anhörung von sachkundigen Personen und Sachverständigen, die Einholung von Gutachten und sonstigen Auskünften entstehenden Kosten. Der/die Schiedsrichter kann/können in jedem Stadium des Verfahrens angemessene Vorschüsse anfordern.

3. Die Parteien haften dem/den Schiedsrichter(n) gegenüber als Gesamtschuldner.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
(Schiedsrichter)

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
(Parteien)